

schaft westlich der Ems, das nicht allein wegen der fehlenden topographischen Konstanten die auf Strukturgeschichte abzielende landesgeschichtliche Forschung vor besondere Probleme stellt. Im Mittelpunkt steht „das eigentümliche Verhältnis des münsterschen Bischofs zu seinen friesischen Diözesanen unter dem Aspekt einer Relation von Landesherrschaft und Klosterwesen“ (S. 141). Die sorgfältig kombinierende Auswertung verschiedenartigen Quellenmaterials führt zu dem Ergebnis, daß eine erste Blüte des Landesausbaus an der Groninger Küste schon für die ottonische Zeit als bewiesen angesehen werden darf. Dieser Nachweis der Siedeltätigkeit lenkt das Interesse auf die „Schichten und Strukturen herrschaftlicher Rechte in den Groninger Marschengauen“ (S. 24), und hier kann, wenn auch nur hypothetisch, von einer „Kontinuität der Rechtsnachfolge“ (S. 54) von den Grafen von Hamaland über die Werler, Brunonen, Northeimer und Zutphener bis zu den geldrischen Grafen des späten 13. und 14. Jh. gesprochen werden. Die entscheidende Bedeutung der klösterlichen Grundherrschaften für den aktiven Landesausbau seit dem 12. Jh., ihre wirtschaftliche und dann auch politische Funktion vor allem im 13. Jh. stellt der Vf. eindrucksvoll am Beispiel des Prämonstratenserklosters Floridus Hortus in Wittewierum unter dem Aspekt der Stellung des Klosters zwischen dem Bischof von Münster und der einheimischen Führungsschicht dar. In überzeugender Weise wird dann an vier „Machtproben“ (S. 94) die Verwaltungsorganisation dieser Landschaft analysiert, wobei durch die Vermeidung jeglicher Schematisierung die landesgemeindliche Verfassung als politische Wirklichkeit sichtbar wird. Ein wichtiges Ergebnis ist, daß die Klöster durch ihre außerfriesischen Bindungen auch fremden Kräften Einflußmöglichkeiten verschafften, daß das Klosterwesen insgesamt sich aber als Widerpart einer Landesherrschaft erweist; „so gelang es tatsächlich keinem geistlichen oder weltlichen Herrn, in den Groninger Ommelanden bis zum Ende unseres Untersuchungszeitraums eine Landesherrschaft auszubilden“ (S. 141). — Der Versuch, das Reichsbewußtsein der Ostfriesen durch ihre Teilnahme an Kreuzzügen zu beweisen und es mit Hilfe einer besonderen Ausformung des Kreuzzugsgedankens durch Oliver von Paderborn zu charakterisieren, ist nicht überzeugend. Nicht mehr bekanntgeworden ist dem Vf. der Vortrag von Heinrich Schmidt, Adel und Bauern im friesischen Mittelalter (s. DA 31, 299).

G. Spreckelmeyer

Wolfgang Petke, Die Schenkung des Reichsgutes Seesen an das Stift Gandersheim im Jahre 974, in: Tausend Jahre Seesen. Beiträge zur Geschichte der Stadt Seesen am Harz, Seesen 1974, S. 1–16, behandelt D. O. II. 36 und versucht den Umfang der Reichgutbezirke Seesen, Gandersheim und Greene zu bestimmen, deren wichtigste Funktion in dem Schutz der Fernhandelsstraßen lag, die sich im westlichen Harzvorland kreuzten.

D. J.

---

Dietrich Claude, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert. Teil 2 (Mitteldeutsche Forschungen 67, 2) Köln—Wien 1975, Böhlau Verlag, IX u. 550 S., 2 Karten, DM 94. — Das vorliegende Werk ist der zweite Teil der erweiterten Marburger Habilitationsschrift, deren erster Teil 1972 erschienen ist (vgl. DA 30, 304f.). Das Buch zerfällt in zwei Hauptabschnitte. Der erste bietet in vier Kapiteln die Biographien der Erzbischöfe Norbert, Konrad, Friedrich und Wichmann; der zweite handelt in drei sehr umfangreichen Kapiteln über die Verfassung der Diözese Magdeburg, über deren Klöster und Stifte sowie über die Pfarrorganisation des Bistums. Das Jahr 1192, der Zeitpunkt, bis zu dem das Magdeburger Urkundenbuch von Israel und Möllenberg die urkundlichen Quellen gut zugänglich macht, wird in diesem zweiten Abschnitt ge-